

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Sustainable Europe Deutschland e.V.", im Folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-10119, Berlin, Weinbergsweg 2 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke. Diese sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch Vertiefung des ökologischen Wissens und Erfahrungsaustausches sowie der Kommunikation zwischen allen gesellschaftlichen Gruppen.
Zu allen drei Satzungszwecken gehört u.a. die Herstellung von Kontakten aller an sozial- und umweltpolitischen Themen Interessierten, insbesondere auch unter Berücksichtigung der älteren Generation und der europäischen und darüber hinaus gehenden internationalen Entwicklungen in den Bereichen des nachhaltigen Handelns.
Der Verein verwirklicht Maßnahmen der Altenhilfe, die dazu beitragen, die Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Im Bereich der Jugendhilfe verwirklicht der Verein Maßnahmen, die der Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher dienen und ihnen durch spezielle Bildungs- und Betreuungsangebote frühzeitig Zukunftsperspektiven aufzeigen, um so zu mehr Chancengerechtigkeit und friedvolles gesellschaftliches Miteinander beizutragen. Daneben kann der Verein entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durchführen und fördern.
2. Der Verein kann Mittel von Körperschaften bzw. juristischen Personen einwerben und auch an sie weiterleiten, sofern die Mittel von den Empfängern ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden oder gemeinnützige Stiftungen errichten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) das Engagement von ehrenamtlich tätigen Menschen;
- b) unentgeltliche professionelle Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste;
- c) Beratung und außerschulische Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch Ehrenamtliche in Form von Mentoring;
- d) Durchführung von Treffen zwischen Kindern und Jugendlichen mit Experten aus der beruflichen Praxis zum Kennenlernen unterschiedlicher Berufsbilder;
- e) den Aufbau und den Betrieb regionaler Beratungs- und Kommunikationszentren, sogenannter denkMal-Oasen;
- f) regelmäßig stattfindende informelle Treffen der Vereinsmitglieder und sonstiger Interessenten u.a. zu den Themenbereichen: Nachhaltigkeit, Mehr-Generationen-Austausch und Einsamkeit im Alter;
- g) öffentliche Vortragsveranstaltungen zu aktuellen umweltpolitischen Themen, insbesondere auch mit europäischen und darüber hinaus globalen Schwerpunkten;
- h) Seminarveranstaltungen und Veröffentlichungen in Tages- und Fachpresse zur Unterstützung der Vereinsziele.

§ 3 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7);
2. der Vorstand (§ 9);
3. die Geschäftsführung (§ 10).

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung und Institution werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Der Verein besteht aus Gründungsmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Gründungsmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Fördermitglieder sind stimmrechtslose Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch Ziele und Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern oder unterstützen.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Sofern es sich bei den Ehrenmitgliedern um berufene und vom Vorstand ernannte Beiratsmitglieder handelt, ist ein Beschluss des Vorstands mit Information an die Mitgliederversammlung ausreichend.
6. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
7. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

8. Alle Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Der Austritt, also die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens drei Monaten durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Erklärung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Frist kommt es auf das Datum der Absendung an.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Aus den gleichen Gründen kann die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand beschlossen werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge sowie Gebühren und Umlagen des Vereins ist die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Beitragsordnung kann jährlich angepasst werden. Die in der jeweils aktuellen Ordnung angegebenen Beiträge und Gebühren gelten jeweils bis auf Widerruf durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
4. Die Gründungsmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und der Zahlung der Jahresgebühren befreit.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen befreit.
6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Versammlungen der Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt. Das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen und das sog. Minderheitenrecht im Sinne des § 37 Abs. 1 BGB steht allen Mitgliedern zu.
2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand durch einfachen Brief oder per elektronischem Anschreiben (eMail) unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Einzuladen sind auch die Ehrenmitglieder, die Geschäftsführung und die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels bzw. Datum der elektronischen Sendung). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
4. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können die Geschäftsführung, jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen. Die Genannten haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderung und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Die Versammlung wird von einem stimmberechtigten Mitglied geleitet, auf das sich der Vorstand geeinigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein stimmberechtigtes Mitglied sein muss.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. In der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zur Änderung des

Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

4. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) die/den Vorsitzende(n), genannt Präsident(in);
 - b) die/den Vorsitzende(n) der Geschäftsführung, genannt Geschäftsführender Vorstand;
 - c) eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n), die/der gleichzeitig Schatzmeister(in) ist;
 - d) eine(n) Schriftführer(in).
2. Über eine beliebige Erweiterung von Vorstand und Gremien durch weitere Funktionen und Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Bestellung des ersten Vorstands erfolgt durch die Gründungsmitglieder in der Gründungsversammlung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem letzten Tag eines Monats, in dem die dritte ordentliche Mitgliederversammlung seiner Wahl stattfindet. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
6. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die Präsident(in), die/der stellvertretende Vorsitzende (Schatzmeister/in) sowie die/der Vorsitzende der Geschäftsführung. Der/die Präsident(in), die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der geschäftsführende Vorstand sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
7. Das Präsidentenamt und der Vorsitz der Geschäftsführung können von einer Person wahrgenommen werden.
8. Ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern kann nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG und bei Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung online oder im schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des/der Präsidenten/Präsidentin doppelt.
10. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
12. Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen ehrenamtlichen Beirat (Nachhaltigkeitsbeirat) zu ernennen, der die Aktivitäten des Vereins gemäß Satzung als „Botschafter“ nach außen repräsentiert, und die Aktivitäten in großem Umfeld bekannt macht und als Fürsprecher

für die Sache dient. Ernannte Beiratsmitglieder erhalten automatisch die Ehrenmitgliedschaft.

§ 10 Geschäftsführung

1. Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitglied/ern. Sie wird vom Vorstand unabhängig vom Beginn und Ende des Anstellungsverhältnisses mit dem Verein bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung hat sich ausschließlich auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke auszurichten.
2. Der/die Vorsitzende der Geschäftsführung ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Er/sie ist Mitglied des Vorstandes und Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB.
3. Die Geschäftsführung ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.
4. Der Vorstand gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsführungsordnung.
5. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung und des Zweckes des Vereins können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.

§ 12 Buchführung und Kassenprüfung

1. Die Geschäftsführung ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Hierzu gehören:
 - a) Die Führung eines Verzeichnisses über die von dem Verein vereinnahmten und ausgegebenen Gelder unter genauer Angabe des Vorganges, welcher der Buchung zugrunde liegt;
 - b) die Führung eines Verzeichnisses über alle im Namen des Vereins getätigten Anschaffungen und Verkäufe.
2. Alle Buchhaltungsunterlagen sind an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort aufzubewahren. Alle Bücher und Unterlagen sind jederzeit für eine Überprüfung durch Mitglieder des Vorstandes und/oder Kassenprüfers zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
3. Die Geschäftsführung hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr dem Verein anlässlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen, der die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres enthalten muss.
4. Der Kassenbericht ist vom Kassenprüfer zu prüfen.
5. Der Buchprüfungsbericht steht allen Mitgliedern anlässlich der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme offen.
6. Die Bücher und Buchungsunterlagen des Vereins sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Die Richtigkeit der Buchungsunterlagen über Einnahmen und Ausgaben sowie die Bilanz ist durch den Kassenprüfer festzustellen und zu bestätigen.
7. Der Geschäftsbericht muss auf der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die RWE Stiftung gemeinnützige GmbH, Opernplatz 1, 45128 Essen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
2. Der Vorstand kann die Auflösung des Vereins der Mitgliederversammlung empfehlen. Diese beschließt mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Präsident(in) und die/der Vorsitzende der Geschäftsführung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Nachhaltigkeitsbeirat

1. Der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit können die Einsetzung eines Nachhaltigkeitsbeirates beschließen. Der Nachhaltigkeitsbeirat hat ausschließlich beratende Funktion und soll den Vorstand und die Geschäftsführung im Rahmen der weiteren internationalen und nationalen Entwicklungen des Vereins durch die Erfahrungen und Kontakte der Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates unterstützen.
2. Der Nachhaltigkeitsbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 20 Mitgliedern. Die Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder weitere Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates benennen und Mitglieder des Nachhaltigkeitsbeirates abberufen; eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.
3. Sitzungen des Nachhaltigkeitsbeirates werden vom Chairman, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Chairman des Nachhaltigkeitsbeirates, einberufen und geleitet, wobei eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden soll und die Tagesordnung nicht angekündigt werden braucht. Beschlüsse des Nachhaltigkeitsbeirates stellen lediglich Empfehlungen für den Vorstand und die Geschäftsführung dar.
4. Der Chairman und der stellvertretende Chairman des Nachhaltigkeitsbeirates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Zwischen zwei Mitgliederversammlungen kann der Zentralvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder den Chairman und den stellvertretenden Chairman des Nachhaltigkeitsbeirates benennen und abberufen; eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung ist durch die außerordentliche Versammlung der Gründungsmitglieder am 12. August 2013 in Berlin beschlossen und am 16. Oktober 2013 durch den Vorstand geändert worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Eintrag in das Vereinsregister erfolgte am 12. November 2013.

Die Satzung vom 16. Oktober 2013 wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Dezember 2016 ergänzt und geändert. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergänzungen bzw. Änderungen zeichnen gemäß § 71 Abs. 1 BGB die Vorstandsmitglieder. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Eintrag der ergänzten Satzung in das Vereinsregister erfolgte am 17. Januar 2017.

Die Satzung vom 28. Dezember 2016 wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. September 2017 ergänzt und geändert. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergänzungen bzw. Änderungen zeichnen gemäß § 71 Abs. 1 BGB die Vorstandsmitglieder. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Vorsitzender



Stv. Vorsitzende



Geschäftsführender Vorstand